

Nachschlagewerk: Ja
Amtliche Sammlung: nein

2165 078

BGB §§ 2218, 2039

Ein Miterbe kann den Anspruch auf Rechnungslegung gegen den Testamentsvollstrecker allein geltend machen, allerdings nur derart, daß Leistung an alle Miterben verlangt wird.

BGH, Urt. v. 17. Dezember 1964 - III ZR 79/63 -
OLG Koblenz
LG Mainz

III ZR 79/63

Verkündet am 17. Dezember 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.
2. der Witwe Mathilde M [REDACTED], geborene K [REDACTED],
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des Sektfabrikanten Hermann K [REDACTED], J [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],
4. des Sektfabrikanten Josef K [REDACTED], E [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionskläger und Anschlus-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Sektfabrikanten Karl K [REDACTED], Se [REDACTED]b. Trier,
Schloß "Saarfels",

Kläger, Revisionsbeklagten und Anschluß-
revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Kexler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

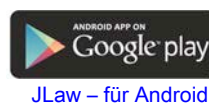
- I. Auf die Rechtsmittel des Klägers sowie der Beklagten Mathilde M., Hermann K. und Josef Kasper wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Februar 1963 teilweise aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 20. September 1960 teilweise abgeändert, soweit die Urteile diese Beklagten betreffen, und insoweit dahin neu gefaßt:
1. Die Beklagten Mathilde M. und Hermann K. werden verurteilt, über ihre Tätigkeit als Testamentsvollstrecker am Nachlaß der Eheleute Barbara und Jakob K. aus Bingen den Miterben einschließlich des Klägers für die Zeit vom 30. September 1946 bis 12. Februar 1951 Rechnung zu legen.
 2. Die Beklagten Mathilde M. sowie Hermann und Josef K. werden verurteilt, den Kläger über ihre Verwaltung des Nachlasses der Eheleute Barbara und Jakob K. aus Bingen für die Zeit vom 12. Februar 1951 bis 31. Dezember 1959 Rechnung zu legen.
 3. Die Beklagten Mathilde M. sowie Hermann und Josef K. werden verurteilt, folgende Willenserklärung abzugeben:
Wir sind einverstanden, daß der Kläger gegen die Firma Sektkellerei S. GmbH in Bingen einen Anspruch dahin geltend macht, den Miterben nach Barbara und Jakob K. die Bücher, Buchungsunterlagen und Belege für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1959 zur Einsicht in Gegenwart eines Sachverständigen vorzulegen, ihnen die Prüfung zu gestatten und ihnen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 4. Im übrigen wird die Klage gegen diese Beklagten abgewiesen.
- II. Die weitergehenden Rechtsmittel dieser Parteien werden zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Beklagten Mathilde M. sowie Hermann und Josef K. als Gesamtschuldner 5/6, der Kläger 1/6.

Die Kosten der anderen Rechtszüge - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Firma Sektkellerei S. als Erstbeklagte, die dem Kläger auferlegt sind - werden wie folgt verteilt: Die Beklagten Mathilde Mickler sowie Hermann und Josef K. tragen als Gesamtschuldner 2/3, der Kläger 1/3.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger und die drei Revisionsbeklagten sind Geschwister und zu je 1/4 Miterben ihrer Eltern, nämlich Nacherben ihrer im Jahre 1922 verstorbenen Mutter Barbara K. und Vollerben ihres im Jahre 1935 verstorbenen Vaters, des Sektfabrikanten Jakob K. aus Bingen. Zu dem Nachlaß gehörten neben persönlicher Habe und mehreren Grundstücken sämtliche Geschäftsanteile im Gesamtbetrage von damals 120.000 RM an der 1913 gegründeten Sektkellerei G. in B. GmbH, der früheren Mitbeklagten.

Der Vater der Parteien hatte durch Testament vom 5. August 1928 alle Kinder gleichmäßig bedacht, aber die Auseinandersetzung auf 10 Jahre ausgeschlossen sowie seine Kinder Mathilde und Hermann, die Beklagten zu 2 und 3, unter Erteilung aller gesetzlich zulässigen Befreiungen zu Testamentsvollstreckern berufen. Beide hatten das Amt alsbald nach dem Tode des Vaters angenommen. Geschäftsführerin der Gesellschaft war seit 1938 die beklagte Schwester Mathilde; andere Miterben hatten Prokura. Nach einem früheren vergeblichen Auseinandersetzungsversuch übersandten die Testamentsvollstrecker im August 1947 allen Miterben einen Teilungsplan mit drei zur Wahl gestellten Vorschlägen für eine endgültige Auseinandersetzung, wobei der erste Vorschlag eine Barabfindung mit je rund 104.000 RM vorsah. Die Testamentsvollstrecker hatten hinzugefügt, daß der Miterbe, der keinem Vorschlag zustimme, nach dem ersten Vorschlag abgefunden werde. Der Kläger hielt diese Art der Auseinandersetzung für unzulässig, nahm keinen Vorschlag an und trug Wünsche für die weiteren Verhandlungen vor. Darauf erklärten die Testamentsvollstrecker mit Schreiben vom 17. September 1947 bei ihm den Fall Nr. 1 der Vorschläge für gegeben. Sie überwiesen den Abfindungsbetrag und be-

trachteten den Kläger als ausgeschieden. Dieser lehnte die Annahme der Abfindung ab, worauf die Testamentsvollstrecker den Betrag hinterlegten, dessen Umstellungsbetrag mit rund 6.770 DM später auf Grund eines Zwischenvergleichs an den Kläger unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte ausgezahlt wurde. Die Testamentsvollstrecker nahmen sodann die weitere Auseinandersetzung gemäß dem von den übrigen Miterben angenommenen Vorschlag Nr. 3 vor, wonach die Gesellschaftsanteile nach Erbquoten (auf die nicht ausgeschiedenen Erben) verteilt werden sollten. Sie teilten dem Registergericht mit, daß der Kläger als Gesellschafter ab 15. März 1945 ausgeschieden sei, ohne jedoch eine förmliche Übertragung des Anteils des Klägers auszusprechen. Die übrigen Miterben beschlossen eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages unter dem 11. April 1949 sowie die Gründung einer besonderen Grundstücksgesellschaft. Die Testamentsvollstrecker übertrugen den Grundbesitz auf die drei Miterben ohne den Kläger, die ihn an die Grundstücksgesellschaft weitergaben. Mit Schreiben vom 12. Februar 1951 legten die Testamentsvollstrecker dann ihr Amt als angeblich beendet nieder und reichten unter dem 5. Mai 1951 einen Schlussbericht mit einer Rechnung für die Zeit bis 30. September 1946 ein.

In einem Vorprozeß klagte der Kläger gegen die aus der jetzigen drei Revisionsbeklagten bestehende Grundstücksgesellschaft auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß alle vier Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft als Eigentümer einzutragen seien, weil die sogenannten Erbauseinandersetzungsmaßnahmen rechtsunwirksam seien. Er hat in allen Instanzen obgesiegt (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Mai 1963 V ZR 141/61 = NJW 1963, 1613 = BGH Warn 1963 Nr. 106).

Der Kläger vertritt auch in in diesem Rechtsstreit den Standpunkt, daß die von den Testamentsvollstreckern vorgenommene Auseinandersetzung rechtsunwirksam sei und die Erbgemeinschaft noch bestehe. Seit Niederlegung der Testamentsvollstreckung hätte danach die Verwaltung der Gesellschaftsanteile allen Miterben gemeinsam zugestanden. Er verlangt deshalb zunächst Auskunft und Rechnungslegung von den Miterben bzw. Leistung des Offenbarungseides durch die Testamentsvollstrecker bezüglich ihres Rechenschaftsberichtes. Er hatte zunächst auch von der Gesellschaft selbst Vorlegung aller Bücher, Belege und Unterlagen in Gegenwart eines Sachverständigen für die Zeit von 1945 bis 1959 verlangt; insoweit ist die Klage rechtskräftig abgewiesen, weil dieser Anspruch nach § 18 des GmbH-Gesetzes nur von allen Miterben gemeinsam geltend gemacht werden könne. Der Kläger verfolgt insoweit nur noch einen Hilfsanspruch gegen die übrigen Miterben dahin, daß sie zur Durchsetzung des Auskunftsanspruches gegen die Gesellschaft ihre Zustimmung erteilen.

Die Beklagten halten die Auseinandersetzung aus dem Jahre 1947 für rechtswirksam, mindestens vom Kläger für genehmigt, so daß er nur bis zu seinem Ausscheiden Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung habe. Dieser Pflicht seien sie durch den Bericht der Testamentsvollstrecker vom 5. Mai 1951 nachgekommen. Weitere Auskünfte seien schon deshalb nicht möglich, weil die Gesellschaft gemäß gesetzlicher Ermächtigung ihre Geschäftsbücher bis 1949 und die Belege bis einschließlich 1952 vernichtet habe. Die Beklagten brauchten auch nicht dem Verlangen des Klägers zuzustimmen, daß die Gesellschaft nochmals Auskünfte erteile, weil der Kläger inzwischen bei einem Konkurrenzunternehmen in leitender Stellung tätig sei und sich selbständig machen wolle; diese Bedenken würden

noch verstärkt, weil der Kläger schon vor Jahren gegen seine Geschwister und die Gesellschaft unwahre Anzeigen bei Behörden erstattet habe.

Das Landgericht hat nach den Anträgen des Klägers erkannt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten und eine Eventualananschlußberufung des Klägers die beklagten Miterben unter Zurückweisung der Rechtsmittel in übrigen wie folgt verurteilt:

alle Miterben zur Rechnungslegung über die Verwaltung des Nachlasses der Eheleute K[REDACTED] für die Zeit von Februar 1951 bis Ende Dezember 1959;

die früheren Testamentsvollstrecker dahin, die Rechnung über ihre Tätigkeit als Testamentsvollstrecker vom 30. September 1946 bis Februar 1951 zu legen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß sie die Vorgänge in Rechenschaftsbericht vom 5. Mai 1951 für die Zeit von 1945 bis 30. September 1946 so vollständig angegeben hätten, als sie dazu im Stande seien.

Dagegen richtet sich die Revision der beklagten Miterben, mit der sie die volle Abweisung der Klage erstreben. Der Kläger beantragt mit einer Anschlußrevision die Verurteilung der drei Miterben auch dahin, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß die Firma Sektkelleri Sch[REDACTED] dem Kläger - hilfsweise der Erbengemeinschaft - in Gegenwart eines Sachverständigen ihre Bücher, Unterlagen und Belege für die Zeit von 1945 bis 1959 vorlegt. Jede Partei beantragt die Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Revision der beklagten Miterben

I. Das Berufungsgericht hat die drei beklagten Miterben

zunächst verurteilt, dem Kläger über ihre Verwaltung am Nachlaß der Eheleute Barbara und Jakob [REDACTED] in der Zeit seit Niederlegung der Testamentsvollstreckung von Februar 1951 bis einschließlich Dezember 1959 Rechnung zu legen (Urteilsformel I 2).

1. Das Oberlandesgericht hat insoweit zur Begründung folgendes ausgeführt:

Die Maßnahmen der Testamentsvollstrecker zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft im Jahre 1947 seien rechtsunwirksam. Die Erbengemeinschaft bestehe daher noch heute. Die beklagten Miterben hätten dann nach Niederlegung des Amtes der Testamentsvollstrecker den Nachlaß irrigerweise als ihnen allein gehörig behandelt und damit in Wahrheit ein fremdes Geschäft als eigenes geführt; in solchen Fällen einer unechten Geschäftsführung bestehe eine Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Unwirksamkeit der sogenannten Auseinandersetzung durch die Testamentsvollstrecker im Jahre 1947 ergebe sich aus folgenden Erwägungen: Nach dem Testament des Vaters der Parteien hätten alle Erben gleich behandelt werden sollen. Diesen Willen hätten die Testamentsvollstrecker beachten müssen. Der von ihnen durchgeführte Vorschlag habe dem widersprochen, denn der dem Kläger zugedachte Betrag von rund 104.000 RM habe nicht annähernd einem Viertel des überwiegend aus Sachgütern bestehenden Nachlasses entsprochen, zumal die Errechnung dieses Abfindungsbetrages an Hand der nur mäßig erhöhten Einheitswerte des Grundbesitzes und des Nennbetrages der Gesellschaftsteile erfolgt sei. Diese Beträge hätten keinesfalls den wirklichen Werten entsprochen. Die Testamentsvollstrecker hätten damit ihre Befugnisse überschritten, weil diese Übertragung von Nachlaßgegenständen

auf die übrigen Erben teilweise als unentgeltliche Verfügung anzusehen sei; dazu seien die Testamentsvollstrecker nicht befugt gewesen.

Das Berufungsgericht hat es für den Anspruch auf Rechnungslegung für unerheblich erachtet, daß der Kläger jetzt in einem Konkurrenzunternehmen tätig sei, weil er dort weder Gesellschafter sei noch in der kaufmännischen Abteilung, sondern in der Betriebsabteilung arbeite, auch nicht ersichtlich sei, daß durch eine Rechnungslegung Betriebsgeheimnisse aufgedeckt würden, die der Kläger zu Wettbewerbszwecken verwenden könnte, zumal er auf **Mitteilung** des Kundenkreises bei der Rechnungslegung verzichtet habe.

2. Die hiergegen von der Revision erhobener Angriffe sind unbegründet.

a) Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die **Ausführung** des Berufungsgerichts dahin, daß die Maßnahmen der **Testament-**vollstrecker im Jahre 1947 eine wirksame Erbauseinsetzung nicht bewirkt hätten.

Die Testamentsvollstrecker haben damals entgegen dem Widerspruch des Klägers über Nachlaßgegenstände zum **Zwecke** der Auseinandersetzung verfügt. War diese Verfügung, wie das Berufungsgericht angenommen hat, teilweise unentgeltlich, so war sie schon deshalb rechtsunwirksam, weil den Testamentsvollstreckern unentgeltliche Verfügungen grundsätzlich verboten sind (§ 2205 BGB), auch wenn sie von Beschränkungen befreit sind. Der Senat stimmt der bereits vom V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes im Vorprozeß der Parteien im Urteil vom 15. Mai 1963 (BGH Warn 1963 Nr. 106) näher begründeten Auffassung zu, daß eine unentgeltliche Verfügung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung vorliegt, wenn ein Miterbe wertmäßig ^{mehr} zugeteilt bekommt, als seiner

Erbequote entspricht. Die Revision hat insoweit keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte vorgetragen.

Die Voraussetzung einer solchen Unwirksamkeit ist vom Berufungsgericht zutreffend bejaht. Es bestehen nämlich keine Bedenken gegen die Annahme einer teilweisen Unentgeltlichkeit und die Feststellung, daß der Kläger durch die Art der Abfindung ganz erheblich benachteiligt worden sei, sodaß die übrigen Miterben mehr bekommen hätten, als ihnen zugekommen sei.

Es kann dann dahingestellt bleiben, ob sich die Unwirksamkeit der Verfügungen nicht auch noch aus anderen Erwägungen ergibt.

b) Das Oberlandesgericht meint, daß eine Verpflichtung zur Rechnungslegung hier aus § 687 BGB folge. Das bedarf keiner weiteren Erörterung, denn eine Verpflichtung zur Rechnungslegung ergibt sich jedenfalls schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß nach Treu und Glauben jeder zur Rechnungslegung verpflichtet ist, der fremde Angelegenheiten besorgt hat, oder solche, die zugleich fremde und eigene sind (siehe die Rechtsprechungsnachweise RGR Kommentar zum BGB, 11. Auflage, § 259 Anm. 3 a und § 2038 Anm 13; auch Staudinger-Weber 11. Aufl. § 259 Anm. 5). Ein solcher Fall liegt hier vor, weil die Beklagten mit Hilfe der fehlerhaften und rechtsunwirksamen Maßnahmen der Testamentsvollstrecker im Jahre 1947 den Kläger von der Verwaltung des Nachlasses völlig ausgeschlossen und den Nachlaß als ihnen allein gehörig behandelt haben, obwohl der Kläger weiterhin gleichberechtigter Miterbe geblieben war. Damit haben die Beklagten in dieser Zeit die auf den Nachlaß bezüglichen Geschäfte so geführt, als ob es allein ihre eigenen Geschäfte waren, obwohl es sich in Wahrheit teilweise noch um Ange-

legenheiten des Klägers handelte. Die beklagten Miterben haben also teilweise fremde Geschäfte wie eigene behandelt. Für diese Fälle besteht eine Pflicht zur Rechnungslegung.

b) Der Kläger kann diesen Anspruch allein und selbständig geltend machen, weil es sich insoweit um die Vorbereitung der Auseinandersetzung handelt. Es geht dabei nicht um die Verfügung über einen Nachlaßgegenstand im Sinne des § 2040 BGB und nicht um einen "zum Nachlaß gehörigen Anspruch" nach § 2039 BGB, sondern um ein persönliches Recht des einen Miterben gegen die anderen Miterben, gegründet auf das zwischen den Miterben bestehende Rechtsverhältnis. Die Regelung dieses Innenverhältnisses zwischen den Miterben unterliegt keinen prozessualen Besonderheiten (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 2039 Anm. 15; § 2042 Anm. 22).

d) Unbegründet sind die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Tätigkeit des Klägers in einem Konkurrenzunternehmen diesem Anspruch nicht entgegenstehe. Denn die Rechnungslegung der Beklagten betrifft keine Geschäftsgeheimnisse.

Der Kläger hat nur Rechnungslegung und keine allgemeine Auskunft oder Rechenschaftslegung verlangt. Nach § 259 BGB haben dann die Beklagten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen sowie die Belege vorzulegen, die üblicherweise erteilt werden. Das bedeutet hier folgendes: Die drei Beklagten haben sich in der streitigen Zeit einmal als Eigentümer der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke eintragen lassen, diese Grundstücke allein verwaltet und sie einer selbständigen offenen Handelsgesellschaft übertragen. Insoweit müssen sie dem Kläger darlegen, was sie durch die Verwaltung und Veräußerung der Grundstücke an einmaligen oder laufenden Einnahmen erhalten

haben. Dabei besteht keine Interessenskollision. - Ähnliches gilt für die Rechnungslegung hinsichtlich der Gesellschaftsanteile. Die Beklagten haben sich in dieser Zeit als alleinige Inhaber der Gesellschaftsrechte betrachtet und alle Rechte aus der Inhaberschaft dieser Geschäftsanteile allein ausgeübt. Die Pflicht zur Rechnungslegung bezieht sich nur auf die Einnahmen und Ausgaben, nicht auf die gesamte Betätigung der Gesellschaft und Gesellschafter. Zur Erfüllung dieser Rechnungslegungspflicht müssen die Beklagten eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die sich für sie aus ihren Rechten an den Gesellschaftsanteilen ergeben haben. Sie müssen also aufzeigen, welche Einnahmen ihnen von der Gesellschaft zugeflossen sind. Nach § 29 des GmbH-Gesetzes haben die Gesellschafter nur Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn; die Beklagten müssen also darlegen, welche Gewinne die Gesellschaft in dieser Zeit an sie ausgeschüttet hat. Als Belege gemäß § 259 BGB genügen dabei die von der Gesellschaft für die Errechnung des Reingewinns aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen. Die Beklagten müssen ferner die ihnen mitgeteilten Bilanzen der Gesellschaft sowie eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Gesellschafterkonten bei der Gesellschaft vorlegen. Alle diese Übersichten enthalten keine Umstände, die der Kläger zu Konkurrenz Zwecken missbrauchen könnte, denn irgendwelche Angaben über Kunden, Fabrikationsvorgänge oder sonstige technische Einzelheiten ergeben sich daraus nicht. Auch die angebliche Vernichtung von Buchungsunterlagen ist dafür ohne Bedeutung.

Im Übrigen braucht in diesem Verfahren nicht entschieden zu werden, welche weiteren einzelnen Auskünfte die Beklagten zu erteilen und welche Belege sie sonst vorzulegen haben.

Der Kläger kann dann, wenn er die Auskunft oder die Belege für unvollständig hält, die Leistung des Offenbarungseides verlangen. Wenn die Beklagten allerdings aus Rechtsgründen bestimmte Gruppen von Geschäften, Einnahmen oder Belege von der Rechnung ausnehmen, kann der Kläger sogar im Prozeßwege zunächst eine Ergänzung der Rechnung erzwingen (s. dazu BGB-RGRK 11. Aufl. § 259 Anm. 11). Diese Entscheidung muß der weiteren Entwicklung und einem etwaigen späteren Verfahren überlassen bleiben, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Kläger in Ausübung seiner Gesellschafterrechte alle für ihn wichtigen Auskünfte ohne eine neue Klage erhält, da inzwischen für die Gesellschaft ein neutraler Geschäftsführer bestellt worden ist.

II. Das Berufungsurteil hat weiterhin die Beklagten Hermann und Josef K. als frühere Testamentsvollstrecker verurteilt, für die Zeit vom 1. Oktober 1946 bis 28. Februar 1951 Rechnung zu legen (Urteilsformel I 1 b).

1. Das Oberlandesgericht bejaht die Verpflichtung gemäß §§ 2218, 666 BGB, weil die Beklagten für diese Zeit noch keine Abrechnung vorgelegt hätten. Auch für diese Zeit hat das Berufungsgericht gemeint, daß diese Verpflichtung insbesondere aus Konkurrenzgründen nicht unzumutbar sei.

2. Die Angriffe der Revision bleiben hier ebenfalls ohne Erfolg.

a) Der Kläger ist zwar nur Miterbe, doch kann er das Verlangen auf Rechnungslegung gegen die Testamentsvollstrecker allein durchsetzen und ist im Prozeß nicht auf die Mitwirkung der anderen Miterben angewiesen. Der Nachlaß ist bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen aller Miterben (§ 2032 BGB). Nach § 2040 BGB steht zwar die Verfügung über einen Nachlaßgegenstand nur den Miterben gemeinschaft-

lich zu und ebenso können die Erben Rechte grundsätzlich nur gemeinschaftlich ausüben. Eine Ausnahme gilt aber für die Ausübung von Rechten mit Anspruchscharakter, denn nach § 2039 BGB kann bei Ansprüchen jeder Miterbe die Leistung allein verlangen, allerdings nur an alle Miterben gemeinsam. Ein Anspruch ist nach § 194 BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Dazu gehört auch die Befugnis, von einem Testamentsvollstrecker die Rechnungslegung zu verlangen (so schon das Urteil des Senats vom 1. Juni 1964 III ZR 52/63) und die Rechnung oder Auskunft durch den Offenbarungseid bekräftigen zu lassen. Die Urteilsformel muß allerdings die Einschränkung erhalten, daß die Rechnung gegenüber allen Miterben gemeinsam zu legen ist.

b) Die Verpflichtung zur Rechnungslegung ergibt sich hier aus §§ 2218, 666 BGB. Dabei ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß diese Verpflichtung nicht dadurch erfüllt worden oder erloschen ist, daß im Rahmen früherer Vergleichsverhandlungen die Beklagten dem Kläger gestatteten, die Bücher in beschränkter Hinsicht einzusehen, und daß ein Steuerberater für den Kläger bereits Einsicht in die Bücher genommen hat. Denn wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, muß eine eigene Tätigkeit entfalten und nach § 259 BGB eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung mitteilen sowie erforderlichenfalls Belege vorlegen. Dieser Verpflichtung sind die Beklagten nach ihrem eigenen Vortrag für die hier streitige Zeit bisher nicht nachgekommen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger auf diesen Anspruch verzichtet hat, denn jene Einsicht erfolgte, wie das Oberlandesgericht zutreffend bemerkt hat, nur mit dem Ziel der Förderung der damaligen Vergleichsverhandlungen.

c) Die Revision wendet sich gegen diese Verurteilung mit dem nochmaligen Hinweis darauf, daß die Rechnungslegung unzumutbar sei, weil die Beklagten damit Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft offenbaren müßten und zu befürchten sei, daß der Kläger sie mißbräuchlich verwerten werde.

Richtig ist, daß die Verpflichtung zur Rechnungslegung unter dem Grundsatz von Treu und Glauben steht, so daß der Pflichtige Angaben, deren Ausnutzung zu vertragsfremden Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Wettbewerbs nach den Umständen nahe liegt, nur zu machen braucht, soweit sie zur Erreichung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich sind (BGHZ 10, 385). Der Hinweis der Beklagten auf die jetzige Tätigkeit des Klägers reicht aber nicht aus, um die Beklagten von jeder Rechnungslegung zu befreien, da bisher nicht ersichtlich ist, daß die Beklagten bei Erfüllung dieser Pflicht Geschäftsgeheimnisse offenbaren müßten. Insoweit wird auf die früheren Ausführungen verwiesen.

III. Das Oberlandesgericht hat schließlich die Beklagten Hermann und Josef K. verurteilt, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß sie die Vorgänge in dem Rechenschaftsbericht vom 5. Mai 1951, soweit sie in den Zeitraum von 1945 bis 30. September 1946 fallen, so vollständig angegeben haben, als sie dazu im Stande sind (I 1 a der Urteilsformel).

1. Die Verurteilung stützt sich auf § 259 BGB. Danach hat der zur Rechnungslegung Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind. Das Berufungsgericht hat als Begründung insoweit ausgeführt: Unbestritten hätten sich in dem abschließenden Rechenschaftsbericht der Testamentsvollstrecker vom 5. Mai 1951 keine Einnahmen aus Sektverkäufen gefunden, obwohl nach den

Angaben über den Sektbestand und dem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers Fuchs für die Zeit von 1944 bis 1947 ein laufender Umsatz an Sekt festzustellen sei. Diese Tatsache rechtfertige die Annahme, daß die Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden seien.

2. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß der Rechenschaftsbericht der Testamentsvollstrecker als Repräsentant der Gesellschafter keine Angaben über Sektverkäufe zu enthalten braucht, weil der Sektverkauf Angelegenheit der Gesellschaft und nicht der Testamentsvollstrecker war. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine selbständige juristische Person, deren Geschäfte durch den Geschäftsführer der Gesellschaft und nicht durch die einzelnen Gesellschafter, hier also nicht durch die Testamentsvollstrecker als Repräsentanten der Erben geführt wurden. Es ist nicht ersichtlich, daß die Testamentsvollstrecker in dieser ihrer Eigenschaft außer den von der Gesellschaft empfangenen Reingewinnen nach § 29 des GmbH-Gesetzes andere Einnahmen aus eigenen Sektverkäufen gehabt haben könnten. Der Rechenschaftsbericht vom 5. Mai 1951 und der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt bieten insoweit keine weiteren Anhaltspunkte.

Die Begründung des Berufungsgerichts trägt daher die Verurteilung zur Ableistung des Offenbarungseides nicht; andere Gründe für eine solche Verurteilung sind weder festgestellt noch ersichtlich, so daß der Revision insoweit stattzugeben ist.

B.

Die Anschlußrevision des Klägers

1. Der Kläger begehrt mit seiner Anschlußrevision die Zustimmung der beklagten Miterben zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Auskunft durch die Gesellschaft selbst für die Zeit von 1945 bis 1959, und zwar in erster Linie dahin, daß die Auskunft dem Kläger, hilfsweise, daß sie der Erben-gemeinschaft erteilt wird.

Der Kläger hatte ursprünglich den Anspruch auf Auskunft-erteilung gegen die Gesellschaft selbst erhoben. Insoweit ist die Klage in den beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, und zwar vom Berufungsgericht mit der Begründung, daß nach § 18 des GmbH-Gesetzes die Rechte aus einem Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, nur gemein-schaftlich ausgeübt werden könnten, darunter falle auch die hier bestehende ungeteilte Erbengemeinschaft, die eine Ge-meinschaft zur gesamten Hand bilde. Der Kläger hat die Ent-scheidung insoweit nicht angegriffen, so daß damit der vom Kläger gegen die Gesellschaft erhobene Anspruch auf Auskunft rechtskräftig abgewiesen ist. Er verfolgt jetzt seinen früher hilfsweise geltend gemachten Anspruch weiter, daß die übrigen Miterben ihre Zustimmung zu seinem Verlangen auf Auskunft-erteilung durch die Gesellschaft erteilen.

Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit mit folgen-den Erwägungen abgewiesen: Der Kläger könne die Zustimmung zu diesem Vorgehen nur verlangen, wenn es sich um eine im Interesse aller Miterben notwendige Maßnahme zur Verwaltung des Nachlasses handele. Das sei nicht der Fall, weil er damit nur seine eigenen Interessen verfolge. Im übrigen habe die Gesellschaft die erforderlichen Auskünfte den drei beklagten Miterben bereits erteilt und damit den Anspruch auch im Ver-hältnis zum Kläger erfüllt.

2. Diese Entscheidung kann nicht bestehen bleiben.

a) Die von den Beklagten in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht insoweit erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken sind unbegründet.

Die Beklagten haben zunächst vorgetragen, der im Revisionsverfahren gestellte Antrag gehe mit dem Begehren der Androhung von Strafen über die früheren Anträge hinaus; im Revisionsverfahren sei aber die Erhebung neuer Ansprüche unzulässig. Das trifft hinsichtlich des Inhalts der früheren Anträge nicht zu, weil die Bitte um Verurteilung unter Strafandrohung in den Anträgen des Klägers gegenüber der Gesellschaft stets enthalten war. Der Kläger verlangt auch jetzt eine Strafandrohung nur später gegen die Gesellschaft, zumal bei dem Antrag gegen die jetzigen Beklagten eine Verurteilung unter Strafandrohung nicht in Frage kommt. Denn der Kläger verlangt die Verurteilung der Beklagten zur Abgabe einer Willenserklärung; die Vollstreckung eines solchen Urteils richtet sich nach § 894 ZPO. Mit Rechtskraft des Urteils gilt die Willenserklärung als abgegeben, hier also die Zustimmung zur Klagerhebung gegen die Gesellschaft als erteilt, ohne daß weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig sind.

Die Beklagten meinen weiter, der Kläger könne seinen Auskunftsanspruch gegen die Gesellschaft, wenn er noch Miterbe sei, nach § 2039 BGB allein durchsetzen. Da nach dieser Bestimmung jeder Miterbe Ansprüche allein geltend machen könne, brauchten die Beklagten ihre Zustimmung nicht zu erteilen. Diese Bestimmung gehe der Vorschrift des § 18 des GmbH-Gesetzes vor, und der Kläger hätte das insoweit unrichtige Berufungsurteil nicht rechtskräftig werden lassen dürfen. Auch diese Bedenken sind unbegründet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 2039 BGB die ältere Bestimmung

in § 18 des GmbH-Gesetzes abgeändert hat. Denn wenn § 18 des GmbH-Gesetzes vorgeht, bedarf der Kläger nach dieser ausdrücklichen Vorschrift noch der Zustimmung der übrigen Miterben. Wenn aber § 2039 BGB diese ältere Sonderbestimmung des Gesellschaftsrechtes außer Kraft gesetzt hat, gilt hier folgendes: Dem Kläger ist jetzt jedenfalls der Weg des § 2039 BGB versperrt, weil infolge der Rechtskraft des Berufungsurteils im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihm feststeht, daß der Kläger die Auskunft nicht alleine von der Gesellschaft verlangen darf. Der Kläger benötigt also der Gesellschaft gegenüber die Zustimmung der übrigen Miterben, und dann ist lediglich nach § 2038 BGB zu entscheiden, ob die Beklagten diese Zustimmung zu erteilen haben, ob also diese Maßnahme zur ordnungsmäßigen Nachlassverwaltung gehört. Im übrigen bestimmt § 2039 BGB nur, daß der einzelne Miterbe Ansprüche auf Leistung allein geltend machen k ö n n e; die Bestimmung gewährt also dem einzelnen Miterben nur ein Recht, verpflichtet ihn aber nicht, von diesem Recht immer Gebrauch zu machen. Der einzelne Miterbe ist nicht gehalten, Prozesse zur Durchsetzung von Ansprüchen des Nachlasses alleine zu führen, sondern kann sich vorher des Einverständnisses seiner Miterben vergewissern. Er darf insbesondere bei Ansprüchen, zu deren Verfolgung es weittragender, zweifelhafter oder kostspieliger Maßnahmen bedarf, vorher die Zustimmung der Miterben einholen. Ein solcher Fall liegt hier vor, da es durchaus sachgemäß erscheint, daß schon vor Einreichung einer Klage gegen die Gesellschaft auf Auskunftserhebung durch den Kläger geklärt wird, ob eine solche Klageerhebung noch zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses im Sinne des § 2038 BGB gehört.

b) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Auskunfterteilung ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Zwar enthält dieser Vertrag hier keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann die Gesellschaft einzelnen Gesellschaftern zur Auskunft sowie zur Vorlage von Büchern und Unterlagen verpflichtet ist. Nach gefestigter Rechtsprechung hat auch ohne eine derartige ausdrückliche Vertragsbestimmung jeder Gesellschafter das Recht auf Vorlage der Bücher und Belege der Gesellschaft sowie ein Recht auf Auskunft, wenn ein wichtiger Grund oder sonst besondere Umstände vorliegen, die derartige Kontroll-Gelegenisse als gerechtfertigt erscheinen lassen. Als ausreichender Grund dafür muß es bereits gelten, daß der Gesellschafter sonst keine Klarheit über seine Rechte gewinnen und seine Rechte nicht ausüben kann. Das gilt nach Treu und Glauben als stillschweigender Inhalt eines jeden Gesellschaftsvertrages. Deshalb besteht dieses Recht andererseits nur, soweit nicht Überwiegende Interessen der Gesellschaft oder der Allgemeinheit entgegenstehen (BGHZ 14, 53).

c) Die Verpflichtung der Beklagten zur Zustimmung zu diesem Verlangen muß nach § 2038 BGB bejaht werden. Nach dieser Bestimmung ist jeder Miterbe dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Dem Berufungsgericht ist zwar zuzustimmen, daß die Miterben nur zu Maßnahmen zustimmen brauchen, die nach billigem Ermessen dem Interesse aller Miterben entsprechen, doch muß diese Voraussetzung hier entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts bejaht werden.

Dem Interesse aller Miterben entspricht es, daß endlich die zahlreichen Streitpunkte zwischen ihnen bereinigt werden und daß endlich eine gerechte, loyale Auseinandersetzung zwischen den Miterben vorgenommen wird, nachdem seit bald zwanzig Jahren der Kläger durch die übrigen Miterben irriger-

weise rechtswidrig von einer Beteiligung an dem zum elterlichen Nachlaß gehörigen Familienunternehmen ausgeschlossen worden ist. Eine Fortsetzung und Vertiefung des entstandenen Streites kann letzten Endes den Bestand des ganzen Unternehmens gefährden, zumal bereits weitere Verfahren schweben, die schon zur Einsetzung eines gerichtlich bestellten Geschäftsführers geführt haben. Eine Bereinigung aller Streitpunkte ist nur möglich, wenn der Kläger endlich diejenigen Auskünfte erhält, die ihm einen Überblick über die Lage der Gesellschaft und seine Rechte ermöglichen, die die Gesellschaft den übrigen Miterben erteilt und dem Kläger jahrelang nur deshalb vorenthalten hat, weil die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter davon ausgingen, daß der Kläger aus der Erbengemeinschaft und der Gesellschaft ausgeschieden gewesen sei. Das hat sich inzwischen als unrichtig herausgestellt. Alle Beteiligten müssen daraus nun die notwendigen Folgerungen ziehen, also den Kläger wieder in seine Gesellschaftsrechte voll einsetzen. Dazu bedarf er der verlangten Auskunft, deren Erteilung unter diesem Gesichtspunkt dem wohlverstandenen Gesamtinteresse aller Miterben dient. Die Beklagten sind daher zur Mitwirkung bei Erteilung der genannten Auskunft verpflichtet, allerdings gemäß § 18 des GmbH-Gesetzes und § 2039 BGB nur nach Maßgabe des Hilfsantrags derart, daß die Gesellschaft die Auskunft allen Miterben gemeinsam und gleichzeitig zu erteilen hat.

Unrichtig ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die Gesellschaft habe ihre Verpflichtung zur Auskunfterteilung gegenüber dem Kläger dadurch erfüllt, daß sie den übrigen Miterben eine Auskunft gegeben hat. Denn diese Auskunft betraf gerade nicht alle Miterben, sondern wurde nur den drei Beklagten als Einzelberechtigten nach scheinbar durchgeführter Auseinandersetzung erteilt. Die Gesellschaft mußte

die Auskunft allen Miterben erteilen, zu denen auch der Kläger gehörte; die Leistung gegenüber einzelnen Miterben unter bewusster Ausschaltung anderer stellt keine vollständige Erfüllung dar.

d) Unbegründet sind wiederum die auch hier erhobenen Bedenken, die Gesellschaft sei nach Treu und Glauben zur Auskunft nicht verpflichtet, weil der Kläger in einem Konkurrenzunternehmen tätig sei.

Diese Frage betrifft Einwendungen, die erst im Hauptprozeß vorzubringen und dort zu entscheiden sind. Es ist bisher nicht zu übersehen, wie die Lage sich bis dahin entwickelt. Möglicherweise ist der Kläger dann nicht mehr in einem Konkurrenzunternehmen tätig und unter Umständen ändern sich die Auffassungen der Beteiligten oder finden sie bis dahin einen Weg für eine freiwillige Auskunft oder gütliche Regelung, der eine Gefährdung geschäftlicher Interessen der Gesellschaft völlig ausschließt. Vielleicht gewährt der neue gerichtlich bestellte Geschäftsführer auch die gewünschten Auskünfte ohne gerichtliches Verfahren. Allerdings steht es dem Beklagten dabei wieder frei, auf den Geschäftsführer einzuwirken, nur Auskünfte zu erteilen, die mit den Interessen der Gesellschaft vertretbar sind, und ihn aufzufordern, im etwaigen späteren Hauptprozeß Einwendungen vorzubringen, die sie für erheblich halten. Der Geschäftsführer hat dann auf Grund des zwischen ihm und den Gesellschaftern bestehenden Innenverhältnisses zu entscheiden, ob und inwieweit er solche Wünsche zu beachten hat. Als Klagepartei tritt jedenfalls im Hauptprozeß der Kläger allein auf, weil er dazu nun durch die Miterben ermächtigt ist, deren Zustimmung durch dieses Urteil ersetzt wird. Der Kläger handelt dabei für die anderen Miterben in Art einer Prozeßstandschaft. Die Prozeßlage ist dabei also anders als in dem Fall des

§ 2039 BGB, wo der einzelne Miterbe aus eigenem Recht allein vorgeht, so daß dort das Urteil nicht gegen die übrigen Miterben wirkt.

Auch im Hauptprozeß ist erst zu entscheiden, ob das Verlangen des Klägers berechtigt ist, bei der Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft einen Sachverständigen zuzuziehen, und wer den Sachverständigen auswählt. Seine Klage darf den Antrag in dieser Form enthalten.

e) Der Revision des Klägers muß daher stattgegeben werden, jedoch nur in der Form des Hilfsantrages, da er die Auskünfte von der Gesellschaft nur für alle Miterben gemeinschaftlich verlangen darf und die Gesellschaft sie nur allen Miterben gemeinsam zu erstatten hat. Zur Klarstellung ist dabei die verlangte Erklärung in der Urteilsformel wörtlich aufgeführt.

C. Ergebnis:

Das Gesamtergebnis ist damit folgendes:

Die Anschlußrevision des Klägers hat nach Maßgabe des Hilfsantrages Erfolg. Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen, soweit es sich um die beiden Rechnungslegungen handelt; sie hat Erfolg, soweit es um die Verurteilung zur Ableistung des Offenbarungseides geht.

Zur Verdeutlichung ist die Urteilsformel neu gefaßt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.
Die Freistellung der früher mitverklagten Gesellschaft von
Kosten durch das Berufungsgericht ist nicht angefochten,
so daß es dabei verbleibt und hier nur über die Kosten der
übrigen Parteien zu befinden ist.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Kewler

Dr. Reinhardt